

erwähnt kann ich aber nicht lassen, daß, wenn die erste Kammer ihre Bereitwilligkeit, in dem andern Punkt nachzugeben, ausgesprochen hat, der die Vermessung betrifft, und als materiell und wesentlich bezeichnet worden ist, und zwar nur unter der Bedingung, daß die diesseitige Kammer in diesem vorliegenden Punkt ihre Nachgiebigkeit aussprechen werde, ich in jenem Nachgeben keinen logischen Bestimmungsgrund und nicht den mindesten Zusammenhang zwischen beiden Punkten finden kann.

Abg. Klien: Ich glaube, daß es gerade umgekehrt sei. Um das Princip nicht zu verletzen, wünschte ich, man hätte sich jenseits mit der zweiten Kammer vereinigt, und daß man der ersten Kammer lieber in einem andern Punkt nachgegeben hätte, als in diesem.

Abg. Dehme: Da der Gegenstand so wichtig ist, und ich über meine Abstimmung noch nicht völlig mit mir einig bin, so wollte ich mir die Anfrage erlauben, ob, wenn einer 3 Bauerngüter in verschiedenen Orten besitzt, die zusammen 100 Thlr. Steuer geben, er diese Steuer dann auch unmittelbar an die Bezirkssteuereinnahme einliefern kann?

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Wenn einer an drei Orten drei verschiedene Besitzungen hat, so sind diese eben verschieden, liefern ihre Steuern besonders ab, und können hier nicht in Frage kommen.

Abg. v. Thielau: Ich glaube, der geehrte Abgeordnete muß den Antrag der hohen Staatsregierung ganz falsch verstanden haben. Auch drei verschiedene Rittergüter bezahlen ihre Steuern an drei verschiedenen Orten. Es handelt sich bloß um Pertinenzgrundstücke, und ist gar kein Gegenstand, wobei eine Beeinträchtigung des übrigen Theils stattfinden kann.

Abg. Scholze: Nur ein paar Worte muß ich mir erlauben über diesen Gegenstand zu sprechen. Ich muß sehr bedauern, daß wir wieder um eine solche Ausnahme discutiren. Es scheint beinahe, als sollte es alle Landtage so sein. Am letzten Landtage, als es zum Schlusse ging, wurde das Parochialgesetz berathen. Dort wurden, wie bekannt, ebenfalls solche Ausnahmen in Antrag gebracht, so wurde damit gedroht, es käme sonst nicht zu Stande, wenn wir nicht einwilligten; so kam es dahin, daß diese Ausnahmen angenommen wurden. So war es ebenfalls am vorletzten Landtag mit der Armenordnung. Es wurden dort ebenfalls Ausnahmen beantragt, und weil eben der Landtagschluß nahe war, so wurden sie gleichfalls bewilligt. Auch an diesem Landtage ist schon viel wieder von Exemptionen gesprochen worden, jetzt handelt es sich schon wieder um eine solche Ausnahme. Diese Ausnahme ist zwar nicht wichtig, aber es wird doch durch sie das Princip verletzt, und es scheint immer wieder am Schlusse des Landtags wie ein moralischer Zwang, dem wir unterliegen sollen. Ich lebe aber einer andern Ueberzeugung, und kann nicht dafür stimmen, ich werde auch nicht mehr, mag es kommen wie es wolle, für solche Ausnahmen stimmen.

Abg. Schwabe: Auch ich muß es ebenfalls gleich dem vorhergehenden Redner als eine abermalige Ausnahme beklagen, indessen darüber will ich mich nicht weiter verbreiten. Allein auf zwei daraus folgende, noch nicht hervorgehobene, nicht unwichtige Nachtheile glaube ich die geehrte Kammer aufmerksam machen zu müssen. Einer dieser Nachtheile scheint mir darin zu liegen, daß, wenn von größeren Grundstücken Parcellirungen stattfinden, wie doch unzweifelhaft, zumal wir erst vor wenig Tagen einer diesfalligen Gesetzesvorlage unsere Zustimmung erteilt haben, diese Trennstücke aber entweder eigene neue Wirthschaften bilden, oder zu andern schon in dem Orte vorhandenen Grundbesitz zugekauft werden, Verlegenheiten entstehen müssen, es mögen von diesen parcellirten Grundstücken die Steuern in das Stammgut, damit dessen Quote, die es selbst abführt, gleich bleibe, oder an die Gemeindesteuereinnehmer gezahlt werden. Welche Verwickelungen für die Bezirkssteuereinnehmer in dem letztern Falle! Durch die fortwährenden Veränderungen der Hauptquoten, und in dem ersten Falle würden die Hauptgutsbesitzer für ihre Trennstücksbesitzer den Steuereinnehmer machen müssen. Das scheint mir doch für den Organismus der Steuerbehörden von großem Nachtheile zu sein. Eine zweite nachtheilige Folge entsteht aber auch für die Gemeinden, die sämmtlich ihren Steuereinnehmern aus eigenem Beutel Zuschuß geben müssen, daß dieser um so bedeutender werden muß, als ihnen mit der eigenen Abführung der großen Güter Steuerquote, nicht allein die dem Staate in Abzug zu bringenden anderthalb Procent Einnehmergebühren, sondern auch eben dieser größeren Güter Zuschuß-antheil für den Gemeindesteuereinnehmer entgehen. Auf diese Nachtheile die geehrte Kammer aufmerksam zu machen, hielt ich mich verpflichtet, damit sie bei der Abstimmung mit erwogen würden.

Abg. Brockhaus: Ich gehöre zu denjenigen, die mit dem neuen Grundsteuersysteme nicht sehr einverstanden sind, und darin eine Verletzung eines Theils der Staatsanghörigen erkennen. Indessen finde ich in dem Antrage, den wir in dieser Beziehung gestellt haben, ein Mittel, um die Ungleichheit, wenn sie vorhanden ist, zu beseitigen, und das System nach und nach zu verbessern. Ich würde es daher für unrecht halten, wenn ich indirect dazu beitragen wollte, ein Gesetz nicht ins Leben treten zu lassen, das nun einmal von der Majorität beider Kammern als ein wohlthätiges für das ganze Land betrachtet wird. Ich stimme dem vollkommen bei, was der Abg. Gorgi erwähnt hat, und muß die geehrte Kammer warnen, sich nicht zu sehr dem Negativen hinzugeben. Der negativen Resultate dieses Landtags sind ohnehin schon manche, und es wäre sehr zu bedauern, wenn auch hier ein solches eintreten sollte. Ich bin sehr für Festigkeit und Consequenz im constitutionellen Leben und der Meinung, daß die zweite Kammer vollständig Recht hat, für das, was sie beantragt hat, sich zu erklären; indessen bin ich in dem vorliegenden Falle und nach Lage der Sache auch eines bekannten Spruches eingedenk, und werde demgemäß für die Minorität stimmen.